

Gebührenordnung für das Sprachlehrinstitut (SLI) an der Philologischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (SLI-GebS)

Aufgrund von §§2, 11 Satz 1 Nr.1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung des Artikel 6 des Gesetzes zur Änderungen hochschulrechtlicher Vorschriften vom 06.12.1999 (GBl. 5. 517, 605 ff) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 16.06.2004 die nachstehende Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat gemäß §2 LHGebG mit Erlass vom 19. Juli 2004, Az. : 640.5-4/62 seine Zustimmung erteilt.

§1

Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg erhebt Benutzungsgebühren für die am Sprachlehrinstitut (SLI) außercurricular angebotenen Sprachkurse, die sich an ordentliche Studierende der Universität richten.

§2

Höhe der Kursgebühr

Die Gebühr beträgt für ordentliche Studierende regelmäßig 2 € pro Unterrichtsstunde, d.h. als Regel-Kursgebühr 60 € für Kurse im Umfang von 30 Unterrichtsstunden. Bei Abweichungen des zeitlichen Kursumfanges von mehr als 4 Unterrichtsstunden ändert sich die Kursgebühr anteilig.

§3

Härtefallregelung

(1) Ausnahmsweise kann die Kursgebühr auf Antrag um bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn die Gebühreneinziehung zu einer unbilligen sozialen Härte führen würde. Eine unbillige soziale Härte liegt i.d.R. vor, bei

1. BAföG-Empfängern,
2. BAföG-Berechtigten, deren Bedürftigkeit im Sinne des geltenden Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom BAföG-Amt festgestellt wurde,
3. Ausländischen Studierenden, die vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, vom DAAD oder anderen als gemeinnützig anerkannten Institutionen eine Studienbeihilfe erhalten.

(2) Einen Ermäßigungsgrund gemäß Abs.1 haben die Studierenden spätestens 1 Woche nach Anmeldung gegenüber der SLI-Verwaltung durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

**§4
Fälligkeit**

Die Gebühr ist bei der Anmeldung für den Kurs zu entrichten.

**§5
Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen**

- (1) Die Rückerstattung der Kursgebühr ist möglich bei Rücktritt vom Kurs innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Der Rücktritt vom Kurs ist der SLI-Verwaltung schriftlich anzuzeigen. Danach wird grundsätzlich (auch bei Verletzung/Krankheit) die gesamte Kursgebühr einbehalten, wenn bis Kursbeginn kein/e Ersatzteilnehmer/-in gefunden wird.
- (2) Die Regelung des Absatz 1 gilt auch für Kursteilnehmer/-innen, die auf der Warteliste stehen. Diese verpflichten sich nach Erhalt eines Platzes zur Teilnahme, sofern die Anmeldung bis zu diesem Zeitpunkt nicht storniert wurde.

**§7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.8.2004 in Kraft.

gez.

Freiburg, den 28.07.2004

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger
Rektor